

MITEINANDER BEI KOLPING

Handlungsempfehlungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kolping Diözesanverband Augsburg

Als Kolping Diözesanverband Augsburg tragen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (im Folgenden „Schutzbefohlene“ genannt) bei unseren Veranstaltungen und Bildungsangeboten.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem grenzachtenden, respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Teilnehmenden und untereinander. Die folgenden Handlungsempfehlungen geben hierfür Orientierung für typische Situationen der Verbandsarbeit. Sie ergänzen das Institutionelle Schutzkonzept und sind insbesondere bei der Arbeit mit gefährdeten Gruppen zu beachten. Nähe kann in pädagogischen Beziehungen sinnvoll sein – sie darf jedoch niemals Abhängigkeit, Druck oder Exklusivität erzeugen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN BEI KOLPING

GESPRÄCHE, TREFFEN UND BEZIEHUNGSARBEIT

- Einzelgespräche finden, wenn möglich in Sichtkontakt zu Dritten oder bei offener Tür statt. Vertrauliche Gespräche können in einem geschützten, aber transparenten Rahmen stattfinden. Dies bedeutet Ort und Anlass des Gesprächs sind weiteren Personen bekannt. Die Privatsphäre betroffener Personen wird gewahrt.
- Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten bei Kolping wird umgehend in Gesprächen aufgearbeitet. Nach Bedarf werden auch die Vertrauensperson und der Diözesanvorstand informiert.

DIGITALE UND SOZIALE MEDIEN

- Aufnahmen von Schutzbefohlenen (z.B. Fotos oder Videos) entstehen nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. bei Minderjährigen ihrer gesetzlichen Vertreter*innen. Sie werden ausschließlich für verbandliche Zwecke (z. B. Gruppenfotos oder Berichtserstattung) genutzt. Eine Veröffentlichung erfolgt nur auf dieser Grundlage, auch in Messenger-Diensten und anderen sozialen Medien. Nach Abschluss der Maßnahme werden entsprechende Aufnahmen von privaten Geräten gelöscht. Die geltenden Datenschutzregelungen werden eingehalten.
- An persönlichen Rückzugsorten (z. B. in Schlafräume oder Zelten) wird grundsätzlich nicht fotografiert oder gefilmt. Auch mit Einwilligung wird auf Aufnahmen an solchen Orten möglichst verzichtet.
- Kontaktdaten von Schutzbefohlenen werden von Kolping ausschließlich für verbandliche Maßnahmen genutzt. Der Umgang mit diesen Daten richtet sich nach den geltenden Datenschutzregelungen.
- Außerhalb von Veranstaltungen erfolgt der Kontakt von Mitarbeitenden zu Schutzbefohlenen unter 14 Jahren über die Erziehungsberechtigten. Hauptberufliche Mitarbeitende sind gehalten Kommunikation zu Schutzbefohlenen und deren gesetzlichen Vertreter*innen über Diensthandys zu führen.
- Mitarbeitende sollen sich ihrer Rolle in sozialen Medien bewusst sein und Vorbild für eine gelebte Achtsamkeitskultur sein. Dazu gehört unter anderem, keine Kontaktanfragen an Schutzbefohlene zu senden und mit eingehenden Anfragen von Schutzbefohlenen verantwortungsvoll umzugehen und diese nur dann anzunehmen, wenn die Grundsätze des Schutzkonzeptes gewahrt bleiben. Öffentliche Profile sollen so gestaltet werden, dass

Schutzbefohlene nicht mit jugend- oder demokratiegefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

KÖRPERKONTAKT

- Mitarbeitende gehen achtsam mit körperlicher Nähe um. Umarmungen entstehen aus dem Wunsch der Schutzbefohlenen heraus und gehen nicht von Mitarbeitenden aus.
- Wenn der Eindruck entsteht, dass eine Umarmung guttun könnte, wird vorher nachgefragt.
- Intime Körperbereiche werden respektiert. Berührungen besonders an den Oberschenkeln, dem Gesäß oder an Geschlechtsmerkmalen gehören nicht zum Umgang miteinander und sollen vermieden werden.

EINZELKONTAKTE UND BEGLEITUNG

- Mitarbeitende sind nicht alleine mit Schutzbefohlenen in einem Raum (z.B. Zelt, Schlafraum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche).
Eine solche Situation kann entschärft werden durch:
 - Das Verlassen des Raumes durch die mitarbeitende Person
 - Das Hinzuziehen von weiteren Mitarbeitenden
 - Türe nicht abschließen, offenlassen und
 - andere Schutzbefohlene hinzuzuziehen.
- Wenn eine Betreuung oder Begleitung einzelner Schutzbefohlener außerhalb der Gruppe erforderlich ist, wird dies zuvor mit weiteren Mitarbeitenden abgestimmt und begründet.
- Der Zutritt von dritten Personen (auch Erziehungsberechtigten) zu Maßnahmen, wie Ferienfreizeiten, bedarf vorheriger Anmeldung.

ÜBERNACHTUNGSREGELUNGEN

- Mitarbeitende schlafen nicht mit anvertrauten Schutzbefohlenen in einem Zelt oder Zimmer. Wenn die Unterbringung anders nicht möglich ist, benötigt es die gegenseitige Einverständniserklärung (bei Minderjährigen zusätzlich die Einverständniserklärung der Eltern).
- Mitarbeitende liegen nicht mit Schutzbefohlenen in einem Bett.
- Die Zimmer- bzw. Zelteinteilung erfolgt transparent durch das Leitungsteam. Wünsche der Teilnehmenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sofern keine Schutz- oder Risikofaktoren entgegenstehen. Eine selbstständige Einteilung der Personen auf Schlafräume vor Ort wird angestrebt, wenn es die Zielgruppe und der Organisationsaufwand zulässt.
- Bei Konflikten oder Hinweisen auf Grenzverletzungen kann die Zimmerbelegung kurzfristig durch das Leitungsteam geändert werden.
- Rückzugsräume (z.B. Schlaf- und Umkleideräume) werden nur nach vorheriger Ankündigung betreten.
- Nächtliche Kontrollen erfolgen durch mindestens zwei verantwortliche Mitarbeitende.